

Gesetz über die Gewerbepolizei

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001;
eingesehen das Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995;
eingesehen das Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken vom 18. Dezember 1998;
eingesehen das Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur vom 14. Dezember 2001;
eingesehen das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken vom 6. Februar 2001;
eingesehen die Artikel 10, 31 und 42 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Gesetz über die Gewerbepolizei vom 8. Februar 2007 wird wie folgt geändert:

Präambel

eingesehen das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001;
eingesehen das Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995;
eingesehen das Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken vom 18. Dezember 1998;
eingesehen das Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur vom 14. Dezember 2001;
eingesehen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986;
eingesehen die Bundesverordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 11. Dezember 1978;
eingesehen das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken vom 6. Februar 2001;
eingesehen die Artikel 10, 31 und 42 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

Art. 4 Abs. 5 und 6 (neu) Jugendschutz

⁵ Der Verkauf und die Abgabe von Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten.

⁶ Die Zurverfügungstellung von Bräunungsapparaten (Solarien) an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

Art. 6a (neu)

Pfandleihgewerbe

Art. 6e (neu) Auskunftspflicht

¹ Wer auf Kantonsebene das Pfandleihgewerbe ausüben will, muss jederzeit die Herkunft seiner Waren mit Buchungsbelegen und die vollständige Identität seiner Anbieter nachweisen können.

² Das Recht zur Kontrolle dieser Belege ist jederzeit vorbehalten.

Art. 9 Bst. d und e (neu) Nicht bewilligungspflichtige Apparate

Keiner Bewilligung unterliegen:

d) die Apparate, die ausschliesslich frische Landwirtschaftsprodukte direkt vom Land des Betreibers oder aus seiner eigenen Produktion anbieten, sofern der Betreiber des Apparates auch der Besitzer ist;

e) die zur Abgabe von gegorenen Getränken betriebenen Systeme innerhalb von Räumlichkeiten und Plätzen mit einer Betriebsbewilligung im Sinne des Gesetzes über die Beherbergung, Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken. Bei Selbstbedienung müssen diese Systeme die Einhaltung der Altersgrenze für den Konsum von gegorenen Getränken sicherstellen können.

Art. 12 Abs. 1bis (neu) Diverse Spiele und Wettbewerbe

^{1bis} Geldgewinne sind verboten.

Art. 18 Abs. 3 (neu) Bewilligungspflichtige Tätigkeiten

³ Für die Erteilung und die Erneuerung einer Bewilligung zum Ausüben des Pfandleihgewerbes wird eine Gebühr von 1000 Franken erhoben. Für die Verweigerung einer Bewilligung sowie für alle Aufsichtsmassnahmen in diesem Tätigkeitsbereich wird je nach Umfang und Komplexität der geleisteten Arbeit eine Gebühr von 50 bis 1000 Franken erhoben.

Art. 22 Abs. 1 und 1bis (neu) Zuständige Behörden

¹ Die zuständige kantonale Behörde ist die mit der Gewerbepolizei beauftragte Dienststelle. Vorbehalten bleibt die Kompetenz des Staatsrates in Sachen Pfandleihgewerbe, die an ein Departement übertragen werden kann.

^{1bis} Die mit der Gewerbepolizei beauftragte Dienststelle führt die Kontrolle der Preisbekanntgabe durch.

Art. 24 Abs. 1 Bewilligungen

¹ Jedes Gesuch um Erteilung einer Bewilligung, ausgenommen jene betreffend einen Spielsalon oder eine ähnliche Einrichtung, ist bei der zuständigen Behörde mindestens 30 Tage vor Beginn der Tätigkeit oder der Veranstaltung, der Inbetriebnahme des Apparates oder der Durchführung von diversen Spielen und Wettbewerben einzureichen.

Art. 28 Abs. 2 Rechtspflege

² Die Entscheide der Gemeindebehörde und diejenigen der kantonalen Behörde betreffend das Pfandleihgewerbe und die Inbetriebnahme, die Übernahme oder die Änderung eines Spielsalons oder eine ähnlichen Einrichtung unterliegen der Beschwerde an den Staatsrat.

II**Schlussbestimmungen**

¹ Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.¹

² Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten des vorliegenden Rechtserlasses.

So entworfen im Staatsrat in Sitten, den

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹ Frist für die Hinterlegung der 3000 Unterschriften für das Referendum: ...